

## Satzung

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderung der außerklinischen Geburtshilfe Koblenz“.
2. Der Sitz des Vereins ist Koblenz. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich selbstlose, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und mildtätiger Zwecke, insbesondere die Förderung der außerklinischen Geburtshilfe, die Stärkung von Familien in ihrem Bestreben nach selbstbestimmter und natürlicher Geburt sowie der hebammengeleiteten Geburtshilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - Durchführung von Informations- und Kursangeboten für werdende und junge Familien
  - Stärkung des Selbstvertrauens und Begleitung von Frauen und jungen Familien in der Schwangerschaft, bei der Geburt und im Umgang mit dem Neugeborenen
  - Begleitung von Familien nach einer glücklosen Schwangerschaft
  - für wirtschaftlich schwache Frauen und Familien kann der Verein Unterstützung im Hinblick auf informelle und finanzielle Hilfen zur Verfügung stellen
  - Allgemeine und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit um die Bedeutung und Möglichkeit der selbstbestimmten und außerklinischen Geburt ins Blickfeld der Gesellschaft zu rücken
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion und Weltanschauung, gleiche Rechte ein.

### §3 Mittel des Vereins

1. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied des Vereins in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen oder auf Honorarbasis tätig sein kann.
3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann den ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtspauschale“ nach §3, 26a EStG gezahlt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen Förderbeitrag leisten. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der dem Vorstand zugestellt wird, sowie die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Streichung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Dagegen kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit zwei oder mehr Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, kann eine Streichung der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ausständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### §6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr bestimmt.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird pro Haushalt und pro Geschäftsjahr ein Mal erhoben.

3. Arbeitseinsätze und sonstige Leistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, können ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum festgelegten Fälligkeitsdatum eingezogen. Das Mitglied sorgt für eine ausreichende Deckung auf seinem Konto, eventuelle Gebühren für Rücklastschriften gehen zu seinen Lasten.

#### §7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Beisitzer.

3. Als zusätzliches Vorstandsmitglied ernennt der Vorstand eine in Koblenz außerklinisch tätige Hebamme für die fachlichen Expertise.

#### §8 Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand gesetzlich vertreten im Sinne von §26 BGB. Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

2. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Personen und nur Vereinsmitglieder werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Für die Beschlussfähigkeit muss die Vorstandssitzung mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angekündigt sein und mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

6. Zur Absicherung der Vorstandsmitglieder wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

#### §9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung hierzu erfolgt 14 Tage vorher schriftlich bzw. per E-Mail durch den Vorstand. Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Wahl des Kassenprüfers
- e) Festsetzung von Beiträgen
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie weitere Aufgaben, sofern sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder mindestens 4 Mitglieder erschienen sind. Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen des Vereinszwecks, der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

4. Wahlen erfolgen per Handzeichen und Auszählung, es sei denn ein anwesendes Mitglied besteht auf geheimer Wahl. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

5. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.

#### §10 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung wird für die Dauer eines Jahres ein Kassenprüfer bestimmt.
2. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### §11 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet werden und dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden.

2. Hat die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit die Vereinsauflösung beschlossen, wird der Vferein zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aufgelöst.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an „Mother Hood e.V., Bundeselterninitiative zum Schutz von Mutter und Kind während Schwangerschaft, Geburt und 1. Lebensjahr, Brahmstraße 12a, 53121 Bonn.“ Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Koblenz, den 02.05.2020